

## Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlagenart:</b>	Beschlussvorlage
<b>Federführend:</b>	Zentrale Verwaltung und Finanzen
<b>Vorlage-Nr.:</b>	39/BV/050/2020
<b>Verfasser:</b>	Schultz, Susanne
<b>Fachbereichsleiter/-in:</b>	Knebler, Silvana
<b>Status:</b>	öffentlich
<b>Erstellungsdatum:</b>	10.11.2020

### Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben einschließlich Kalkulation

#### Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	09.12.2020	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

#### Sach- und Rechtslage:

Die Kalkulation lag der Gemeindevertretung bereits unter der Vorlage 39/BV/046/2020 auf der Gemeindevertretersitzung am 04.11.2020 vor. Da allerdings noch Klärungsbedarf bestand, wurde die Vorlage/Entscheidung zurückgestellt. Die Anlagen (Kalkulation und Kalkulationsbericht) wurden nicht geändert und liegen den Gemeindevertretern bereits vor.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

„Satzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben“ vom 29.09.2010 i.V.m. der „Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben“ vom 29.09.2010.

Aufgrund der über 10 Jahre alten Gebührensatzung, war es notwendig, eine neue Kalkulation der Gebühren zu erstellen.

Die neue Gebührensatzung soll ab dem 01.01.2021 in Kraft treten.

Kalkuliert wurde nach dem Kölner Modell, welches als Berechnungsgrundlage empfohlen wird.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere: Personalkosten, Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Folgende relevante Bestandteile wurden für die Kalkulation bestimmt:

- Für die Prognose der Daten für die Jahre 2020-2022 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2017-2019 herangezogen.
- Aufgrund der ab 2023 anstehenden Bewertung kommunaler Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht wurde der Kalkulationszeitraum auf 2020 bis 2022 festgelegt. Die jetzige Mischkalkulation wurde somit mit Brutto-Werten berechnet.

Der Kalkulationsbericht ist als Anlage beigefügt. Um die Gebühr erheben zu können muss die

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben geändert werden, diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Nachfolgend ergeben sich die neuen Gebühren:

Tatbestand	aktuelle Gebühr	neue Gebühr inkl. Grabpflege	Differenz
Erdwahlgrabstätte	223,80 €	514,13 €	290,33 €
Urnenwahlgrabstätte	99,60 €	449,72 €	350,12 €
Anonyme Urnengrabstätte	261,00 €	453,58 €	192,58 €

Die neuen Gebühren fallen aufgrund verschiedener Faktoren höher aus. Zum einen wurde bei der Flächenberechnung das Urteil GK 77/1996 vom OVG Schleswig-Holstein berücksichtigt.

Gesamtfläche	2.612,00	Anteil	Sicherheitsreserve	neue Flächen	Neuen Anteil
tatsächlich belegte Fläche	255,25	9,77%	76,58	331,83	12,70%
Wege/Plätze/ Gebäude/Kompost	400,00	15,31%		400,00	15,31%
Grünfläche/ potentielle Beisetzungsfläche	1.956,75	74,91%		1.880,18	71,98%

Die nicht ansatzfähigen Kosten wegen Überkapazität (71,98 %) belaufen sich auf 2.656,48 € und müssen von der Gemeinde getragen werden.

Ein anderer Grund für die höheren Gebühren sind die Abschreibungs- und Zinsaufwendungen, die in der aktuellen Kalkulation höher ausfallen als in der vorherigen. Außerdem sind die Betriebs- und Lohnkosten gestiegen.

Aktuell gibt es keine Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle. Aufgrund der geringen Nutzung fällt die rechnerische Gebühr mit 563,34 € exorbitant hoch aus. **Unabhängig davon, kann die Gemeindevertretung eine geringere Gebühr beschließen. Als Richtwert könnte eine Gebühr von bspw. 50,00 – 100,00 € beschlossen werden.**

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Änderungen von Satzungen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Teetzleben beschließt die Kalkulation für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben sowie die Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021.

### Finanzielle Auswirkungen:

<p><b>Im Haushaltsjahr 2020:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p>	<p><b>in Folgejahren:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nein      <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> einmalig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend</p>
---	---

<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>planmäßig zur Verfügung unter:</b>  <b>Produktsachkonto:</b> 5.5.3.00.43250000  <b>Bezeichnung:</b> Grabnutzungsentgelte/Erträge	<input type="checkbox"/> <b>nicht zur Verfügung</b> (Deckungsvorschlag)  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>		
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>		<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> .			

**Anlage/n:**

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben  
 Kalkulation inkl. Kalkulationsbericht

## **Gebührensatzung**

### **für den Friedhof der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben**

#### **PRÄAMBEL**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung am 09.12.2020 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührensschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührentarif

#### Grabnutzungsgebühren:

1. Benutzung der Feierhalle (vorher keine Gebühr)	zw. 50,00-100,00 €
2. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte ( 30 Jahre)	514,13 €
3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte ( 30 Jahre)	449,72 €
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte ( 30 Jahre)	453,58 €
5. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts- Laufender Aufwand pro Jahr	
• Einzelerdwahlgrabstätte	18,19 €
• Doppelerdwahlgrabstätte	25,46 €
• Urnenwahlgrabstätte	7,28 €

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.09.2010 außer Kraft.

Groß Teetzleben, 09.12.2020

Schwarz  
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung Gebührensatzung für den Friedhof  
der Gemeinde Groß Teetzleben in Klein Teetzleben**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

gez. Schwarz  
Bürgermeister

